

VL

Vizerektorin für Lehre

Sachbearbeiterin: Silvia Ellend
E-Mail: silvia.ellend@meduniwien.ac.at
Telefon: +43 (0)1 40160 - 10141

Wien, am 30. Mai 2016

Betrifft: Parlamentarische Anfrage 9192/J-NR/2016 des Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck und weiterer Abgeordneter betreffend Umgehung der Erstaufnahmeprüfungen an der Medizinischen Universität Wien

Die Medizinische Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9192/J-NR/2016 vom 11.05.2016 zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Zudem erlauben wir uns in diesem Zusammenhang auch auf die schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 12693/J-Nr/2012 und Nr. 12696/J-NR/2012 (jeweils vom 2.10.2012) sowie Nr. 3765/J-NR/2015 und 3768/J-NR/2015 (jeweils vom 24.02.2015) des Abgeordneten Dr. Karlsböck und weiterer Abgeordneter betreffend Quereinstieg bei Zahn- bzw. Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien hinzuweisen.

Allgemeines zur sog. „QuereinsteigerInnen-Regelung“

Die Handhabung von QuereinsteigerInnen in das Diplomstudium der Humanmedizin ist in der sogenannten „QuereinsteigerInnen-Regelung“ in § 14 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudium Human- und Zahnmedizin – ZulassungsVO (Mitteilungsblatt Studienjahr 2015/2016, 4. Stück Nr. 6) geregelt.

Die Zulassung im Rahmen der Regelung für QuereinsteigerInnen stellt eine Möglichkeit für Studierende dar, den Studienort während des Studiums nach Maßgabe der im Folgenden angeführten Kriterien zu wechseln und dient insbesondere auch der Mobilität von inländischen Studierenden.

Gemäß § 14 Abs. 1 ZulassungsVO sind StudienwerberInnen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte pro zurückgelegtem Studienjahr erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Wien fortsetzen wollen, ungeachtet von § 5 (Anmerkungen: Medizinischer Aufnahmetest – MedAT) auf Antrag zum Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin für das 3. oder ein höheres Semester zuzulassen, wenn

Medizinische Universität Wien

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder | Spitalgasse 23 | 1090 Wien
Tel: +43 (0)1 40160 - 10141 | Fax: +43 (0)1 40160 - 910142 | vr_lehre@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at

1. er/sie einen Nachweis über die an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten und im Zuge des Quereinstiegs für das betreffende Studienjahr jeweils erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte vorlegt,
2. er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63 ff UG erfüllt,
3. nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
4. an den/die Studienwerber/In im Rahmen des für QuereinsteigerInnen festgelegten Verfahrens gemäß Abs. 2 ein freier Platz vergeben wurde.

Die Tatbestandsmerkmale des § 14 Abs. 1 leg. cit. stehen als kumulative Voraussetzung für die Zulassung von „QuereinsteigerInnen“ gleichwertig nebeneinander, sodass bereits auf Grund des Nichtvorliegens einer der genannten Voraussetzung eine Zulassung zum Studium entsprechend der zitierten Norm nicht möglich ist.

Gemäß § 14 Abs. 2 leg. cit. erfolgt die Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters innerhalb einer rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist nach dem im jeweiligen Curriculum für QuereinsteigerInnen festgelegten Verfahren (Querschnittstest).

Beantragen weniger StudienwerberInnen einen Quereinstieg als im 3. oder einem höheren Semester des gewählten Studiums Studienplätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung stehen, kann das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze gemäß § 14 Abs. 3 leg. cit. entfallen und jede/r StudienwerberIn erhält einen Studienplatz, sofern die eingangs angeführten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Beim Querschnittstest handelt es sich gemäß § 14 Abs. 4 leg. cit. Um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden mit Ausnahme von § 79 Abs. 5 dritter und vierter Satz sowie Abs. 6 keine Anwendung.

Die Vergabe der Plätze erfolgt gemäß Punkt 4.4.2 des Curriculums Humanmedizin (Mitteilungsblatt Studienjahr 2011/2012, 14. Stück Nr. 17, idgF) auf Grund der bei einem gesonderten Test (Querschnittstest) von den QuereinsteigerInnen erzielten Punkte. Voraussetzung für die Anmeldung zum Querschnittstest ist die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 14 ZulassungsVO. Die vorhandenen freien Plätze werden an jene QuereinsteigerInnen vergeben, die beim Querschnittstest die höchste Punkteanzahl erreicht haben. Das Ergebnis wird ausschließlich zur Reihung der StudienwerberInnen herangezogen.

Zur Anfrage im Detail

Wie aus den untenstehenden Zahlen ersichtlich, ist die Zulassung im Rahmen der Regelung für QuereinsteigerInnen keinesfalls eine „häufig genutzte Möglichkeit“, den MedAT zu umgehen. Die Anzahl der QuereinsteigerInnen in den letzten Jahren bewegte sich im Promille- bzw. im einstelligen Prozentbereich.

Ad 1)

Humanmedizin:

2009 ... 0
 2010 ... 32 = 0,68%
 2011 ... 40 = 0,84%
 2012 ... 14 = 0,29%
 2013 ... 11 = 0,23%
 2014 ... 26 = 0,55%
 2015 ... 4 = 0,08%

Zahnmedizin:

2009 ... 0
 2010 ... 5 = 0,72%
 2011 ... 5 = 0,77%
 2012 ... 26 = 3,95%
 2013 ... 21 = 3,16%
 2014 ... 9 = 1,30%
 2015 ... 9 = 1,24%

Ad 2)

Humanmedizin:

2009 ... 0
 2010 ... 32 = 14/3 Sem.2,12%, 7/5 Sem.1,06%, 11/7 Sem.1,67%
 2011 ... 40 = 27/3 Sem.4,09%, 13/5 Sem.1,97%
 2012 ... 14 = 3/3 Sem.0,45%, 11/5 Sem.1,67%
 2013 ... 11 = 9/5 Sem.1,36%, 2/7 Sem.0,30%
 2014 ... 26 = 20/3 Sem.3,03%, 4/5 Sem.0,61%, 1/9 Sem.0,15%, 1/11 Sem.0,15%
 2015 ... 4 = 4/5 Sem.0,61%

Zahnmedizin:

2009 ... 0
 2010 ... 5 = 5/5 Sem.6,25%
 2011 ... 5 = 5/5 Sem.6,25%
 2012 ... 26 = 11/3 Sem.13,75%, 7/5 Sem.8,75%, 5/7 Sem.6,25%, 3/9 Sem.3,75%
 2013 ... 21 = 6/3 Sem.7,50%, 10/5 Sem.12,5%, 4/7 Sem.5,00%, 1/9 Sem.1,25%
 2014 ... 9 = 2/3 Sem.2,50%, 4/7 Sem.5,00%, 3/9 Sem.3,75%
 2015 ... 9 = 4/3 Sem.5,00%, 1/5 Sem.1,15%, 1/7 Sem.1,25%, 3/9 Sem.3,75%

Ad 3)

Gemäß § 14 Abs. 1 ZulassungsVO ist eine Zulassung im Rahmen der Regelung für QuereinsteigerInnen nur möglich, wenn die StudienwerberInnen bereits im Rahmen eines Studiums der Human- oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungsrichtung

Medizinische Universität Wien

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder | Spitalgasse 23 | 1090 Wien
 Tel: +43 (0)1 40160 - 10141 | Fax: +43 (0)1 40160 - 910142 | vr_lehre@meduniwien.ac.at
 www.meduniwien.ac.at

mindestens 60 ECTS pro zurückgelegtem Studienjahr erworben haben. Die Möglichkeit „von vornherein ein verwandtes Studium zu inskribieren“ um in weiterer Folge über den Quereinstieg in das Diplomstudium der Zahn- oder Humanmedizin zu wechseln, besteht daher nicht. Demzufolge wurden von QuereinsteigerInnen vor Studienwechsel nur Studien der Human- oder Zahnmedizin belegt.

Ad 4)

Wie aus untenstehenden Zahlen ersichtlich, hat der überwiegende Anteil der QuereinsteigerInnen an der Medizinischen Universität Wien vor dem Quereinstieg an einer staatlichen Universität studiert. Im Zeitraum von 2009 - 2015 kamen lediglich 9,9 % der QuereinsteigerInnen in das Diplomstudium der Human- bzw. Zahnmedizin von einer privaten Universität.

Humanmedizin

Privat/% ... Staatlich/%

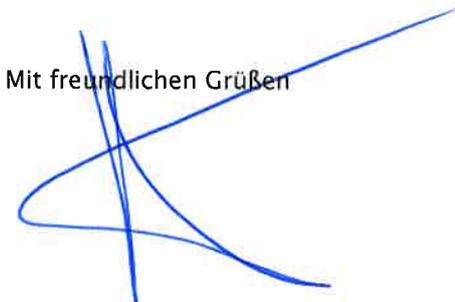
| | | | | | |
|----------|-----|--------|-----|------|--------|
| 2009 ... | 0 / | 0,00% | ... | 0 / | 0,00% |
| 2010 ... | 0 / | 0,00% | ... | 32 / | 100% |
| 2011 ... | 0 / | 0,00% | ... | 40 / | 100% |
| 2012 ... | 0 / | 0,00% | ... | 14 / | 100% |
| 2013 ... | 2 / | 18,18% | ... | 9 / | 81,82% |
| 2014 ... | 1 / | 3,85% | ... | 25 / | 96,25% |
| 2015 ... | 0 / | 0,00% | ... | 4 / | 100% |

Zahnmedizin

Privat/% ... Staatlich/%

| | | | | | |
|----------|-----|--------|-----|------|--------|
| 2009 ... | 0 / | 0,00% | ... | 0 / | 0,00% |
| 2010 ... | 3 / | 60% | ... | 2 / | 40% |
| 2011 ... | 3 / | 60% | ... | 2 / | 40% |
| 2012 ... | 7 / | 26,95% | ... | 19 / | 73,15% |
| 2013 ... | 2 / | 9,52% | ... | 19 / | 90,48% |
| 2014 ... | 2 / | 22,22% | ... | 7 / | 77,78% |
| 2015 ... | 0 / | 0,00% | ... | 9 / | 100% |

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre

Medizinische Universität Wien

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder | Spitalgasse 23 | 1090 Wien
Tel: +43 (0)1 40160 - 10141 | Fax: +43 (0)1 40160 - 910142 | vr_lehre@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at

